

ANHANG I

Grenzwerte, Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte und Überwachungs- und Kontrollverfahren für die Ableitungen

1. Die Grenzwerte und Fristen für die betroffenen Industriezweige sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt:

Industriezweig (°)	Grenzwerte mit Gültigkeit ab		Mafieinheit
	1. Juli 1986	1. Juli 1989	
I. Chemische Industrien, die Quecksilberkatalysatoren verwenden			
a) für die Vinylchloridproduktion	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
	0,2	0,1	g/t Produktionskapazität Vinylchlorid
b) für andere Produktionszweige	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
	10	5	g/kg verwendetes Quecksilber
2. Herstellung quecksilberhaltiger Katalysatoren, die für die Vinylchloridproduktion verwendet werden	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
	1,4	0,7	g/kg verwendetes Quecksilber
3. Herstellung organischer und anorganischer Quecksilberverbindungen (ausgenommen die unter Nummer 2 genannten Erzeugnisse)	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
	0,1	0,05	g/kg verwendetes Quecksilber
4. Herstellung von quecksilberhaltigen Primärbatterien	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
	0,05	0,03	g/kg verwendetes Quecksilber
5. NE-Metallindustrie (°)			
5.1. Betriebe zur Quecksilberrückgewinnung	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
5.2. Förderung und Feinung von NE-Metallen	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
6. Betriebe zur Aufbereitung quecksilberhaltiger toxischer Abfälle	0,1	0,05	mg/abgeleitetes Wasser

(°) Für Industriezweige außerhalb des Sektors der Alkalichloridelektrolyse, die in dieser Tabelle nicht genannt sind, wie z. B. die Papier- und Stahlindustrie oder die Kohlekraftwerke, werden Grenzwerte, wenn nötig, vom Rat zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. In der Zwischenzeit legen die Mitgliedstaaten Emissionsnormen für Quecksilberableitungen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG in eigener Zuständigkeit fest. Bei diesen Emissionsnormen müssen die besten verfügbaren technischen Mittel berücksichtigt werden, sie dürfen nicht weniger streng sein als der am besten vergleichbare Grenzwert dieses Anhangs.

0 Die Kommission unterbreitet dem Rat gemäß Artikel 6 Absatz 3 auf der Grundlage der bei der Anwendung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrung Vorschläge zur Festlegung strengerer Grenzwerte, die zehn Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie in Kraft treten sollen.

Die in der Tabelle aufgeführten Grenzwerte entsprechen den Höchstwerten der monatlichen mittleren Konzentration (Konzentrationsgrenzwerte) oder der monatlichen abgeleiteten Fracht (Frachtgrenzwerte).

Die abgeleiteten Quecksilbermengen werden entsprechend der während der gleichen Zeit in dem Industriebetrieb verwendeten Quecksilbermenge oder entsprechend der vorhandenen Produktionskapazität für Vinylchlorid ausgedrückt.

2. In der vorstehenden Tabelle sind die in Konzentrationswerten ausgedrückten Grenzwerte für die **Industriezweige 1 bis 4** angegeben, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Auf keinen Fall dürfen als Höchstkonzentration ausgedrückte Grenzwerte über den Werten liegen, die sich aus der Division der Frachtgrenzwerte durch den Wasserbedarf je Kilogramm verwendetes Quecksilber oder je Tonne installierte **Vinylchlorid-Produktionskapazität** ergeben.

Da jedoch die **Quecksilberkonzentration** in den Abflüssen von der verwendeten Wassermenge **abhängt**, die sich jeweils nach Verfahren und Industriebetrieb **unterscheidet**, müssen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Frachtgrenzwerte, die als Menge des abgeleiteten Quecksilbers im Verhältnis zur Menge des verwendeten Quecksilbers oder zur installierten **Vinylchlorid-Produktionskapazität** ausgedrückt **sind**, in jedem **Fall** eingehalten werden.

3. Die Grenzwerte als tägliche Durchschnittswerte betragen das Doppelte der in der Tabelle **angegebenen** entsprechenden Grenzwerte als monatliche **Durchschnittswerte**.
4. Um zu überprüfen, ob die Ableitungen den Emissionsnormen **genügen**, die entsprechend den in diesem Anhang festgelegten Grenzwerten festgesetzt wurden, muß ein Kontrollverfahren eingeführt werden.

Dieses Kontrollverfahren muß die Entnahme und die Analyse von Proben, die Messung des Abflusses und gegebenenfalls der Menge des verwendeten Quecksilbers vorsehen.

Läßt sich die Menge des verwendeten Quecksilbers nicht ermitteln, so kann beim Kontrollverfahren von der Quecksilbermenge ausgegangen werden, die nach der **Produktionskapazität**, die der Genehmigung zugrunde **liegt**, verwendet werden kann.

5. Es wird eine repräsentative Probe der Abflüsse innerhalb von 24 Stunden entnommen. Die während eines Monats abgeleitete Quecksilbermenge wird auf der Grundlage der täglich abgeleiteten Quecksilbermenge **berechnet**.

Ein vereinfachtes Kontrollverfahren kann jedoch **für** Industriebetriebe eingeführt werden, die jährlich nicht mehr **als** 7,5 Kilogramm Quecksilber ableiten.

ANHANG II

Qualitätsziele

Für die Mitgliedstaaten, welche die Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG anwenden, werden die Emissionsnormen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie aufstellen und zur Anwendung bringen müssen, so festgesetzt, daß das (oder die) **entsprechende(n) Qualitätsziel(e)** unter den in Anhang II Nummern 1, 2 und 3 der Richtlinie 82/176/EWG aufgeführten Zielen in dem **Gebiet**, das von Quecksilberableitungen betroffen **ist**, eingehalten wird (werden).

Die **zuständige** Behörde bezeichnet das betroffene **Gebiet** in jedem Einzelfall und wählt unter den in Nummer 1 des Anhangs II der Richtlinie 82/176/EWG aufgeführten Qualitätszielen dasjenige oder diejenigen aus, das (die) ihr im Hinblick auf die Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets angemessen erscheint (**erscheinen**); dabei trägt sie dem Umstand Rechnung, daß durch die vorliegende Richtlinie jegliche Verschmutzung vermieden oder beseitigt werden soll.

Soweit sich dies aus technischen Gründen als notwendig **erweist**, können die unter den Nummern 1.2, U und 1.4 des Anhangs II der Richtlinie 82/176/EWG aufgeführten Zahlenwerte der Qualitätsziele bis zum 1. Juli 1989 nach vorheriger Mitteilung an die Kommission ausnahmsweise mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.